

dung derartiger Streitigkeiten bestimmt hat. M. E. müssen wir hier das Wort „Verfassung“ in weiterem Sinne, also identisch mit Organisation des Staates, auffassen. Denn es ist nicht unbedingt nötig, daß in der Verfassungsurkunde selbst diese Bestimmung getroffen ist (wenn es auch wohl meist der Fall sein wird!). Auch durch ein Gesetz muß m. E. eine derartige Bestimmung getroffen werden können¹⁾. Eine derartige Behörde zur Entscheidung innerstaatlicher Streitigkeiten besteht nun in folgenden 9 Staaten:

1. im Königreich Sachsen (§ 153 seiner Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831);
2. und 3. in den Großherzogtümern Mecklenburg (in der Patentordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung und was dahin gehört vom (29. April 1831) 25. Nov. 1817);
4. im Großherzogtum Oldenburg (in den Art. 209 bis 211 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852);
5. im Herzogtum Braunschweig (Art. 231 der neuen Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832 in Verbindung mit dem abändernden Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 19 und vom 30. März 1894);
6. im Herzogtum Sachsen-Altenburg (Art. 266 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 29. April 1831);
7. in der freien Stadt Hamburg (Art. 71 Abs. 2 der Verfassung vom 13. Okt. 1879 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 14. März 1881 betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der Freien und Hansastadt Hamburg);

1) A. A. Schulze II S. 62.